

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Bildungsmanagement (MStPO)

vom 21.01.2011

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 21.01.2011 die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien- und Bildungsmanagement beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich, Gleichstellungsvermerk

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medien- und Bildungsmanagement regelt Studium und Prüfung. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

(2) Mit dem Masterstudiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines Masters Medien- und Bildungsmanagement geschaffen.

(3) In der grammatikalischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang schließt mit einer Masterprüfung ab. Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft.

(2) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventen nach, dass sie die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache (Anlagen 1 und 2) aus.

§ 4 Zulassung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. den Bachelorstudiengang „Medien- und Bildungsmanagement“ (B.A.) der Pädagogischen Hochschule Weingarten erfolgreich abgeschlossen hat.
2. ein gleichwertiges grundständiges Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungs- und Auswahlkommission.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit vier Semester. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Studienleistungen, studienbegleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (ECTS) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden. Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS. Dies entspricht einem Workload von 3.600 Stunden (h), der in Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten und Selbstlernzeiten mit Präsenz unterteilt ist.

(3) Der Studiengang ist in 3 Kompetenzbereiche gegliedert. Die Kompetenzbereiche umfassen insgesamt acht Module (vgl. Anlage 3).

(4) Soweit Lehrveranstaltungen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen aufeinander aufbauen, sind sie in der Abfolge zu absolvieren, wie sie in Anlage 3 festgelegt ist.

(5) Mutterschutz und Elternzeit werden im gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Dies gilt nicht für die Bearbeitungsfristen der Masterarbeit (§ 12 Abs. 2). Treten die Voraussetzungen von Mutterschutz oder Elternzeit während der Bearbeitung der Masterarbeit ein, kann der Studierende von der Prüfung zurücktreten, wobei dies als triftiger Grund i. S. v. § 16 gilt.

(6) Bei der Berechnung der Semesterzahl bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

- a.) Fachsemester, in denen der Studierende wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt war. Im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.
- b.) bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidliche und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Studierenden sind. Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

§ 6 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums an der Pädagogischen Hochschule Weingarten die allgemeine Studienberatung nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangsführung bei studiengangsspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 7 Studiengangleitung

Die vom zuständigen Fakultätsrat zu wählende Studiengangleitung besteht aus einem Leiter und einem stellvertretenden Leiter. Beide sind zugleich Modulverantwortliche. Beide Mitglieder der Studienleitung sind zugleich Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Modulverantwortliche sind Hochschullehrer, die die fachliche Verantwortung für ein oder mehrere Module des Studiengangs tragen. Die Studiengangleitung entscheidet einstimmig.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Prüfungsausschuss ist die Studiengangleitung.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit dem Akademischen Prüfungsamt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er ist dafür verantwortlich, dass die an der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Masterprüfung geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 9 Prüfer und Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. Dozenten des Studienganges als Prüfer. Zu Prüfern können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, in begründeten Ausnahmefällen Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte bestellt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter und ein Zweitgutachter bestellt. Der Erstgutachter ist i.d.R. für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er ist Mitglied an der Pädagogischen Hochschule. Der Zweitgutachter kann einer anderen Hochschule angehören. Studierende können ohne Bindungswirkung Gutachter vorschlagen.

§ 10 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den sieben studienbegleitenden Modulprüfungen und der Mastermodulprüfung (Masterarbeit).
- (2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 13 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen errechnet.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der insgesamt acht Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen ECTS gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nach § 14.
- (5) Alle Prüfungsleistungen sind i. d. R. in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 11 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen der Modulverantwortliche oder der verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 10 und der entsprechenden ECTS aus.

(2) In Lehrveranstaltungen werden durch die Dozenten Studienleistungen abgenommen, deren ausreichende Bearbeitung Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung ist. Der zuständige Dozent beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.

§ 12 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen in den Modulen K1, K2, O1, O2, M1, M2, WM (vgl. Anlage 3) bestanden hat. Das Thema wird dem Akademischen Prüfungsamt von einem Hochschullehrer vorgeschlagen, der im Studiengang lehrt.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist zu Beginn jedes Semesters vorzunehmen. Nach Bekanntgabe des Themas ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb eines Monats nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 2 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.

(4) In der Masterarbeit weist der Studierende nach, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit anzufertigen, die gesteigerten wissenschaftliche Ansprüchen genügt.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass der Studierende sie selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, hat. Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in 3 Exemplaren in schriftlicher Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen. Den beiden Gutachtern (siehe §9 Abs. 2) wird durch das Akademische Prüfungsamt je ein Korrektorexemplar zuzuleiten. Sie haben die Arbeit i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach Zugang zu benoten. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 12 Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 13 Ermittlung der Noten

(1) Der Workload hat keinen Einfluss auf die Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.

(2) Die Benotung der Prüfungsleistungen sowie die dafür berechneten Leistungspunkte sind in einem Bewertungsnachweis (Anlage 4) festzuhalten, der von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachtern ebenfalls zu unterzeichnen sind. Unterscheidet sich die Benotung der beiden Gutachter um eine Note oder mehr, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Gutachtern die Note fest.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen – die Masterarbeit ausgeschlossen - sind i.d.R. innerhalb von zwei Monaten nach deren Abgabe zu benoten.

(4) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Ziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfern zur Differenzierung um Zehntelnoten erhöht oder erniedrigt werden können (siehe Tabelle unter Abs. 5). Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Im Abschlusszeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,5	A	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	C	Good	Gut
3,1 – 3,5	D	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	E	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	F	Fail	Nicht Ausreichend

(7) Zusätzlich wird eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, welche Auskunft über die statistische Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs gibt. Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird nach der dritten Kohorte eine ECTS-Einstufungstabelle bezogen auf die kumulierten Daten aller vorausgegangenen Kohorten ausgeben.

§ 14 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul-Prüfungsleistungen multipliziert mit dem ECTS Gewichtungsfaktor geteilt durch die Gesamtzahl der ECTS-Punkte

$S = (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{ECTS-Faktor}) / \text{ECTS-Gesamt} = \text{Endnote}$

§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist, i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist dem Studierenden vom Modulverantwortlichen eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Der Studierende wird unmittelbar nach der nicht bestandenen Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht be-

standen bewertet. Bei zweimaligem Nichtbestehen ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit, länger andauernde oder ständige körperliche Behinderung) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung wird mit „nicht ausreichend“ benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ benotet. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Stunden vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Absage vorgelegt wurde.

(3) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch den Prüfungsausschuss hinausgeschoben.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung oder die Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ benotet. Sie kann nicht wiederholt werden.

Die Entscheidungen nach Satz 1 treffen die Prüfenden nach Anhörung des Prüflings. Darüber ist der Prüfungsausschuss zu informieren.

(2) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 17) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder einen Bescheid nach § 20 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (vgl. Anlage 1, Anlage 2).

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Wechsel oder bei Beendigung des Studiengangs vor Zulassung zur Prüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

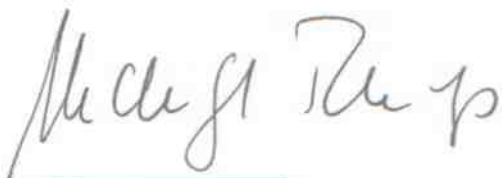
§ 21 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medien- und Bildungsmanagement (Media- and Education Management) ist an der Pädagogischen Hochschule Weingarten bekannt zu machen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medien- und Bildungsmanagement tritt am 21.01.2011 in Kraft.

Weingarten, den 24.01.2011



Dr. Margret Rupp

Rektorin Pädagogische Hochschule Weingarten

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rektoratbrett:
Aushang: 16.02.2011 / Abhang: 23.02.2011